

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens folgende, für dieses Verfahren in ihren wesentlichsten Inhalten auszugsweise nachstehend wiedergegebene Argumentation vertreten:

"Der Einschreiter ist Eigentümer der Liegenschaften Parz.Nr. 551/2 und 551/4, KG. Klausen Leopoldsdorf. Auf der Liegenschaft nahe der (von der Straße aus betrachtet) rechten Grundstücksgrenze befindet sich ein sehr alter und mächtiger Birnbaum, dem besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zukommt. Der Birnbaum prägte das Landschaftsbild bereits seit zumindest Anfang des 20. Jahrhunderts.

Der Einschreiter hat aufgrund der Schönheit des Baumes und aufgrund der Tatsache, dass der Baum als charakteristisches Merkmal der Landschaft deren Erscheinungsbild mitbestimmt, Interesse an einer unveränderten Erhaltung des Baumes.

Der Einschreiter erklärt aus diesen Gründen

- a) auf eine allfällige Vergütung von vermögensrechtlichen Nachteilen zu verzichten, die dadurch entstehen, dass der Baum zum Naturdenkmal erklärt wird,
- b) den laufenden Aufwand für die unversehrte Erhaltung des Baumes bis auf weiteres zu tragen, sofern ihm dies im Hinblick auf seine wirtschaftliche Lage zugemutet werden kann."

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch eine Sachverständige für Naturschutz veranlasst.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen folgendes:

"Die Holzbirne stellt eine einheimische Urform des Birnbaumes dar, die ein sehr hohes Alter erreichen kann. In der heutigen Zeit ist die Holzbirne bereits relativ selten geworden. Wirklich alte, mächtige Holzbirnbäume existieren nur vereinzelt. Der gegenständliche Holzbirnbaum hat ein überaus imposantes Erscheinungsbild und stellt aufgrund seines relativ hohen Alters (ca. 200 Jahre) sicherlich eine Rarität dar. Es besteht durchaus wissenschaftliches Interesse daran, derartig alte Individuen zu erhalten, um Aufschlüsse über die Altersentwicklung zu erlangen. Darüber hinaus besitzt der Holzbirnbaum einen unschätzbaren Wert als Genreservoir. Dadurch, dass der Birnbaum die anschließenden Heckenbereich mit seiner mächtigen Krone überragt, kann er auch als prägendes Element des Landschaftsbildes bezeichnet werden. Der Erhalt und die Sicherung eines derart mächtigen, alten Holzbirnbaumes liegt sicherlich sehr im Interesse des Naturschutzes. Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erscheint gerechtfertigt, zumal seitens des Grundeigentümers auf jegliche

finanzielle Entschädigung verzichtet wird, die Erhaltung vom Grundeigentümer selbst getragen wird und auch eine Einigung mit dem Grundstücksnachbarn erzielt wurde. Sollte daher der Gesundheitszustand des Birnbaumes als ausreichend erachtet werden, wird eine Unterschutzstellung des Holzbirnbaumes befürwortet."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Weiters wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen der Bezirksforstinspektion Baden eingeholt, um Aufschlüsse über den Gesundheitszustand des unter Schutz zu stellenden Birnbaumes zu erlangen. Dieses Gutachten besagt in seinen wesentlichsten Teilen folgendes:

"Befund:

Gegenstand der Befundung sind ausschließlich die Feststellung des Gesamtzustandes bzw. von Merkmalen, welche auf eine Schwächung bzw. Erkrankung des Individuums hinweisen. Zur Feststellung des Gesamtzustandes bzw. von Erkrankungsmerkmalen wurden zwei Ortsaugenscheine vorgenommen. Der erste erfolgte am 4. Oktober 1999, also noch im belaubten Zustand, der zweite am 17. November 1999 im unbelaubten Zustand.

Allgemeine Beschreibung des Baumes:

Der gegenständliche Birnbaum stockt auf Parz.Nr. 551/4, KG. Klausen Leopoldsdorf. Es handelt sich um einen Baum der Art "Holzbirne". Der Baum stockt nahe der Grundstücksgrenze zum Grundstück Nr. 549/77, welches in nachbarlichem Eigentum steht. Der Umfang des Baumes beträgt exakt 3 m, die Höhe 12,5 m. Der Baum ist freistehend, lediglich bis zu einer Höhe von ca. 4 m umgibt ihn strauchartige Holzvegetation.

Beschreibung des Standortes:

Der Standort des Birnbaumes kann als intakt bezeichnet werden. Es finden sich keinerlei Anzeichen von Einbauten, weder Fundamente vom Zaun noch Grabungen durch Kanalisation oder Lichtleitungen sind erkennbar. Der Standort scheint unbeeinflusst. Es dürften auch keine Bodenverdichtungen in der Vergangenheit erfolgt sein.

Beschreibung des Stammes:

Der Baum weist eine recht hohe Anzahl von hohlen Stellen, deren Ausdehnung selten größer als 30 cm x 40 cm und deren Tiefe, soweit feststellbar, nicht tiefer als 40 cm ist, auf. Diese Hohlstellen sind am Stamm und den unteren Hauptästen höhenmäßig versetzt, liegen jedoch in allen Richtungen vor. Auffallend ist, dass Tendenzen der Rindenablösung von Flächen, von wiederum ca. 30 cm Breite bis 1 m längste Streckung vorliegen. Es ist bereits starker sekundärer Insektenbefall gegeben, was sich an der Anzahl der Spechtlöcher in diesen Bereichen erkennen lässt. Dies findet sich an zwei bis drei gegen Süden exponierten Flächen und bis zu einer Höhe von 7 m. Es wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Stammumfangs bzw.

jeweiligen starken Astumfanges von der Rindenablösung betroffen. Es fanden sich keine Fruchtkörper von holzerstörenden Pilzen. An der nördlichen Stammseite findet sich in ca. 3 m Höhe eine 2 bis 3 Jahre alte Rissbildung an einem Hauptast. Diese ist jedoch bereits mit guter Wundreaktion in Ausheilung begriffen. Ebenfalls in 2, 5 m Höhe befindet sich eine alte Starkastschnittfläche, diese Schnittstelle ist im üblichen Ausmaß eingemorscht, wobei die auflösende Morschung eine Fläche von ca. 1/3 der Querschnittsfläche der Schnittfläche erreicht. Direkt daneben liegend befindet sich eine ca. 30 cm breite und ca. 80 cm hohe Einwallungsfläche, welche auf das Absterben des kambialbereiches in diesem Starkast hinweist. Die Rindenablösungstendenzen finden sich an den beiden hoch aufragenden und die Hauptkrone bildenden Starkästen.

Beschreibung der Baumkrone:

Die eigentliche Hochkrone wird ab ca. 7 m des Stammes ausgebildet. Dem Alter entsprechend findet sich eine hohe Anzahl von Dürträsten, welche in Stärkeklassen von bis zu 10 cm, im Einzelfall auch darüber liegen. Dies ist dem hohen Alter des Baumes entsprechend. Starkäste, welche im eigentlichen Kronenbereich vorhanden waren, sind bereits vor geraumer Zeit gebrochen. Der westliche Teil der Krone ist insofern offen, als dieser Teil der Hochkrone laut Angabe des Grundeigentümers vor nun ca. 2 Jahren durch Starkwindeinfluss gebrochen wurde. Es zeigen sich jedoch starke Kompartationsbildungen im Kronenbereich. Im Rahmen der terrestrischen Ansprache war die Feststellung von starken Kronenschäden im Hochkronenbereich nicht möglich. Die Belaubung des Baumes ist gut, der Knospenansatz ebenfalls.

Sonstige Wahrnehmungen:

Bei der Ersterhebung, Anfang Oktober, war noch eine hohe Anzahl von Schösslingsbildung an der östlichen Baumseite erkennbar. Diese wurden jedoch von der anrainenden Grundeigentümerin entfernt. Der buschige Austrieb hat eine Höhe bis zu 2 m.

Gutachten:

Der gegenständliche Holzbirnbaum ist ein überaus mächtiges und altes "uriges" Exemplar seiner Art. Die folgende Beurteilung des Gesamtzustandes muss daher unbedingt im Zusammenhang mit natürlichen Alterungsprozessen an Bäumen gesehen werden und ist insofern relativ zu betrachten, als einem derart mächtig ausgeprägten Birnbaum in diesem hohen Alter von 150 bis 200 Jahren höchste Wertschätzung und Respekt entgegengebracht werden soll. Es wird durchaus auch eingeräumt, dass bei derartig extremen Individuen nicht mehr die Erhaltung von Aussehensformen das höchste Gebot menschlicher Unterstützung dieses Naturgebildes ist, sondern vielmehr die sorgsame pflegliche Handhabung mit den in Veränderung befindlichen Individuum als dynamisch richtige Vorgangsweise in weiterer Zukunft zu wählen wäre, ohne dass ein Wertigkeitsverlust im ideellen Sinne eintreten müsste.

Zur Beurteilung der Bruch- oder Wurfgefährdung von Bäumen hat sich als das Verfahren mit der höchsten Diagnosegenauigkeit das SIA-Verfahren (Statisch Integrierte Anschätzung) erwiesen. Diese Prognose basiert zusammengefasst aus der Wechselbeziehung der Faktoren Baumform, zu erwartenden Lasten und Baumart und ba-

siert auf den langjährigen Versuchsergebnissen der Elastomethode und der Inclio-
methode.

Der Ermittlungsprozess im SIA-Verfahren beruht darauf, dass an Hand des ersten
Diagrammes bei der zutreffenden Kronenform der Mindestdurchmesser des Voll-
stammes von der Baumhöhe abgeleitet wird. Dieser Mindestdurchmesser würde im
gegenständlichen Fall 32 cm betragen.

Danach wird versucht, aus dem Verhältnis des Kluppendurchmessers des Baumes
zu dem Mindestdurchmesser einen Erhöhungsfaktor abzuleiten. Dieser Erhöhungsfaktor
beträgt beim gegenständlichen Baum 2,75. Mit diesem Erhöhungsfaktor wäre
dann in das Diagramm B einzutreten, um die Sicherheitsprozente zu ermitteln, die
dann wiederum durch Minderungsfaktoren zu reduzieren wären. Dieses Diagramm
ist jedoch mit einem Sicherheitsfaktor von 1,8 (der gegenständliche Baum hat jedoch
2,75) nach oben bemessen, was eine Bruchsicherheit von ca. 600 % des Vollstammes
ergibt. Die vorgefundenen versetzten Einhöhungen in dem Baum lassen lediglich
Schlüsse von maximal Reduktionsertragsfähigkeit bei einer Biegung (z.B. durch
Windlast) von 35 % annehmen. Dies ergibt jedoch bei einer Sicherheitsannahme von
600 % noch immer 210 Sicherheitsprozente.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Natur festgestellte Schösslingsbildung
der Birne ein Indiz für einen Verjüngungsprozess des Baumes, der oft ein Nährstoff-
versorgungsproblem vor dem Absterben sein kann, jedoch nicht sein muss. Sehr
wohl ist es auch möglich, dass dieser, mittlerweile entfernte Bewuchs auch nicht
direkt aus dem Wurzelbereich, sondern durch Fruchtfall gebildet wurde oder auch
dass durch Anreizung von oberflächlich naheliegenden Wurzeln im Kambialbereich
(z.B. durch geringfügige Verletzung) solche Schösslinge gebildet werden. Das Vor-
handensein an und für sich ist daher kein eindeutiges Indiz für Nährstoffversor-
gungsprobleme in der Krone; dafür spricht auch die festgestellte, gute Belaubung der
Hochkrone bis an die obersten Peripherien. Demzufolge ist auf jeden Fall gute Nähr-
stoffversorgung vorhanden.

Es ist davon auszugehen, dass bei dem Baum dieses Alters bereits eine Zersetzung
des Wurzelkörpers begonnen hat und ein Teil der Nährstoffversorgung durch Adventi-
wurzeln, die nicht zur Herstellung eines kippsicheren Zustandes dienlich sind, son-
dern lediglich der Nährstoffversorgung zuzuordnen sind, erfolgt. Beim gegenständli-
chen Baum kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Hauptwurzelsystem
noch in überwiegenden Teilen funktional gut vorhanden ist. Eine Möglichkeit der Be-
einträchtigung des Hauptwurzelsystems wäre, dass durch die Düngung der
anrainenden landwirtschaftlichen Wiesenfläche der Abbauprozess im Wurzelraum
beschleunigt worden wäre oder durch die mögliche landwirtschaftliche Bearbeitung
dieser Fläche bzw. möglicherweise einer ehemals vorhandenen Beweidung eine
Oberflächenverdichtung des Bodens eingetreten wäre und somit eine Beschleuni-
gung des Abbauprozesses im Wurzelbereich eingetreten wäre.

Da jedoch das Kippmoment bei Bäumen zu wesentlichen Teilen von der Kronenan-
griffsfläche einerseits und der Baumhöhe andererseits bzw. sich aus den zuvor ge-
nannten Parametern zusammensetzende Lastenschwerpunkten maßgeblich ist,
kann beim gegenständlichen Baum eine Wurfgefährdung zum augenblicklichen Zeit-
punkt als höchst unwahrscheinlich angenommen werden. Vergleichsweise wird an-
geführt, dass der im Sachverhalt festgestellte Bruch eines Hauptastes, welcher mög-
licherweise 1/5 des Kronenvolumens ausmachte, vor wenigen Jahren erfolgte, und

bei diesem Starkwindereignis keine am Boden erkennbaren Deformationen (wie Aufwölbung, radial - und konzentrische Risse oder Aufwölbungen des Standraumes) auftragen. Auch sind keine starken Adventivwurzeln erkennbar.

Insbesondere im Hinblick auf die geringe Baumhöhe, den als intakt zu betrachtenden Wurzelanlauf und infolge der guten Bekronung (die Krone ist das Spiegelbild der Wurzel), aber auch im Hinblick darauf, dass das Holz der Baumart Birne vergleichsmäßig fäuleresistent ist, kann gefolgert werden, dass keine maßgeblichen Defizite im Wurzelraum, die zur Ableitung einer Bruchgefährdung geeignet sind, vorliegen.

Betreffend die Bruchgefährdung von Baumteilen muss das Gutachten derart relativiert werden, dass eine Beurteilung lediglich aus der terrestrischen Besichtigung des Baumes möglich war. Der Starkholzanteil der Krone weist dem Alter entsprechende Vitalitätsverluste auf. Im Kroneninneren sind eine höhere Anzahl von Dürträsten vorhanden, die geeignet sind, abzubrechen. Diese stellen naturgemäß ein Sicherheitsrisiko dar, die Entfernung derselben würde jedoch keinerlei Einfluss auf die Physiognomie des Baumes haben. Letzteres wäre dem Erhaltungspflichtigen, ungeachtet des Ausgangs des gegenständlichen Verfahrens, dringlich anzuraten.

Bezüglich der festgestellten Tendenzen zu Rindenablösungen an Starkästen wäre die Ursache derselben genauer zu ermitteln. Generell kann jedoch angenommen werden, dass es sich hier um Problematiken der Versorgung des Kambialbereiches handelt. Dies kann sowohl durch mechanische Beschädigung, als auch durch Pilzbefall eingetreten sein. De facto muss davon ausgegangen werden, dass im schlimmsten Fall 1/3 des Astquerschnittes seine Elastizität verloren hat bzw. ein Holzabbau durch Fäulnis im Astinneren bereits so weit fortgeschritten ist, dass der Kambialbereich durchwachsen wurde. Es kann jedoch auch ein Befall eines punktuell vorhandenen Kambialpilzes vorliegen. Im schlimmsten Fall muss eine Stabilitätsreduktion dieser hochragenden Äste, die im Verband zueinander vorhanden sind, auf 35 % der Gesamtsicherheit der Äste angenommen werden. Der tatsächliche Bedarf an möglichen Einkürzungen dieser Hauptäste lässt sich de facto jedoch erst im Zuge von Sanierungsarbeiten feststellen.

Grundsätzlich ist noch festzuhalten, dass der Baum nach wie vor gute Vitalität zeigt. Einerseits zeigt sich in dem vor einigen Jahren stattgefundenen Bruch in der Hauptkrone, welcher ca. 1/5 des Kronenvolumens zum Opfer fiel, sehr gute Kronenkompensation durch Wiederaustriebe bzw. ist auch verstärktes Richtungswachstum aus anderen Kronenbereichen erkennbar. Andererseits lassen Baumverletzungen nach wie vor gute Wundreaktionen, wie Überwallungen und Schließungen von Wunden erkennen.

Es wäre unseriös, einem Baum dieses Alters eine noch zu erwartende Lebensdauer zuzuschreiben, doch ist anzunehmen, dass der Baum in seiner jetzigen Form bei pfleglicher Behandlung und guter Verkräftung der anstehenden Sanierungsmaßnahmen noch einige Zeit besteht, wenngleich auch eingeräumt werden muss, dass der Fachliteratur folgend, der Baum am Ende seiner natürlichen Lebenserwartung (Amann, Bäume und Sträucher des Waldes: Lebenserwartung 150 Jahre) angelangt ist, die natürlich überdauert werden kann."

Dieses Gutachten wurden ebenfalls den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht. Im Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde darauf hingewiesen, dass

die Behörde erwägt, aufgrund des vom Amtssachverständigen der Bezirksforstinspektion festgestellten, schlechten Gesundheitszustandes des verfahrensgegenständlichen Birnbaumes, von einer Naturdenkmalerklärung Abstand zu nehmen.

Herr Dr. Peter KUTSCHERA, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Klaus VOITHOER 1010 Wien, Esslinggasse 9, hat hiezu eine Stellungnahme abgegeben und beantragt, den verfahrensgegenständlichen Baum doch zum Naturdenkmal zu erklären.

Es wurde eine nochmalige naturschutzfachliche Stellungnahme des Sachverständigen der Bezirksforstinspektion eingeholt. Darin wurde festgehalten, dass aus Sicht des Naturschutzsachverständigen, welcher das Gutachten betreffend des Gesundheitszustandes dieses Naturgebildes verfasst hat, einer Erklärung zum Naturdenkmal, insbesondere unter Hinblick darauf, dass es sich hierbei um ein wissenschaftlich interessantes Naturgebilde handelt, nichts entgegensteht. Zwar wird im Zuge der anstehenden Sanierungsmaßnahmen möglicherweise das Erscheinungsbild des Baumes beeinträchtigt, wodurch auch die das Landschaftsbild mitgestaltenden Eigenschaften des Baumes in den Hintergrund treten könnten, als wertvolles Genreservoir bleibt er jedoch nach wie vor, unabhängig in welcher Erscheinungsform, von ausschlaggebender Wertigkeit.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, dass dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Die Amtssachverständigen haben in ihren Befundaufnahmen und in den darauf basierenden Gutachten sowie in der Stellungnahme vom 11. April 2000 in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Naturdenkmal besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmal-schutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Er-mittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, telegrafisch oder mittels Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie gegen diesen Bescheid ein Rechtsmittel mit Telefax oder im Wege auto-mationsunterstützter Datenübertragung einbringen, das bei der Bezirkshauptmann-schaft Baden außerhalb ihrer Amtsstunden einlangt, dann gilt dieses Rechtsmittel gemäß § 13 Abs. 5 AVG erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als einge-langt.

Die Amtsstunden der Behörde können Sie

- aus dem Briefkopf auf der ersten Seite des Bescheides
- aus der Schriftleiste am Ende der ersten Seite dieses Bescheides

entnehmen.

Ergeht an

1. Herrn Dr. Peter KUTSCHERA, vertr. durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Klaus VOITHOFER, 1010 Wien, Esslinggasse 9
2. die Gemeinde 2533 Klausen-Leopoldsdorf
3. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
5. die Abteilung 14 im H a u s e
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Dieser Bescheid ist seit 5. JUNI 2000
rechtskräftig.

Baden, am - 6. Juli 2000

Für den Bezirkshauptmann



The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official stamp. The stamp contains the text 'BEZIRKSHAUPTMANNISCHE' at the top and 'BADEN' at the bottom. The signature is written in a cursive style.